

Mutterschaftsgeld

(MuSchG, MuSchArbV)

Um einen Verdienstausschlag während der Mutterschutzfristen zu vermeiden, gibt es das Mutterschaftsgeld. Es wird von der gesetzlichen Krankenversicherung oder von der Mutterschaftsstelle des Bundesversicherungsamtes gezahlt.

Voraussetzungen

- Mutterschaftsgeld über die **gesetzliche Krankenversicherung** erhalten Mütter, wenn sie
 - sich in einem bestehenden Arbeits- oder Heimarbeitsverhältnis befinden
 - oder**
 - bei einer **zulässigen** Auflösung des Beschäftigungsverhältnisses. Dies ist der Fall, wenn der Arbeitgeber von der Schwangerschaft nichts gewusst hat, wenn die Kündigung vor Eintritt der Schwangerschaft erfolgte, nach Beendigung von befristeten Arbeitsverträgen oder durch eine einvernehmliche bzw. einer von der Schwangeren initiierten Auflösung eines Arbeitsvertrags
 - oder**
 - freiwilliges oder gesetzlich versichertes Mitglied der gesetzlichen Krankenkasse sind (bis spätestens 6 Wochen vor der Entbindung = Beginn der Schutzfrist)
 - oder**
 - Anspruch auf **Krankengeld** haben (bei Arbeitsunfähigkeit)

- Mutterschaftsgeld über das **Bundesversicherungsamt**
Wenn die Arbeitnehmerin kein eigenes Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung, sondern privat versichert ist oder familienversichert in einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis steht, bekommt sie Mutterschaftsgeld über das Bundesversicherungsamt.



Tipp

Sie können das Mutterschaftsgeld bei der für Sie zuständigen Stelle beantragen. Dazu brauchen Sie ein Attest, in dem der mutmaßliche Entbindungstermin genannt wird. Dieses wird vom Arzt oder der Hebamme ausgefüllt.

Höhe des Mutterschaftsgeldes

- bei einem Bezug über die gesetzliche Krankenversicherung wird das durchschnittliche Nettogehalt der letzten 3 Monate vor Beginn der Schutzfrist zur Berechnung herangezogen; bei wöchentlicher Lohnabrechnung ist der durchschnittliche Nettoverdienst der letzten 13 Wochen die Berechnungsbasis. Es beträgt jedoch **maximal 13 €** pro Kalendertag
- erfolgt der Bezug über das Bundesversicherungsamt ist der Höchstbetrag insgesamt 210 €
- bei Bezug von **ALG I** entspricht das Mutterschaftsgeld der Höhe der bisherigen Zahlungen
- der Bezug von **ALG II** läuft während der gesetzlichen Mutterschutzfristen weiter. Betroffene haben Anspruch auf einen **Mehrbedarf** ab der 13. Schwangerschaftswoche. Zusätzlicher Anspruch auf Mutterschaftsgeld besteht nicht

Arbeitgeberzuschuss

Der Differenzbetrag zwischen der Höchstsumme von 13 € pro Tag und dem Nettoarbeitsentgelt wird bei gesetzlich Versicherten, bei geringfügig beschäftigten

Familienversicherten oder bei privat versicherten Arbeitnehmerinnen jeweils vom Arbeitgeber als Zuschuss zum Mutterschaftsgeld getragen.

Privat versicherte Selbstständige und Beamtinnen erhalten kein Mutterschaftsgeld.



Tipp

Wenn Sie in einer finanziellen Notlage sind, können Sie über die Bundesstiftung 'Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens' in einer wohnortnahen Schwangerenberatungsstelle einen Antrag stellen, um z. B. Unterstützung für die Erstausrüstung Ihres Kindes zu erhalten. Dafür müssen Sie Nachweise über Ihre Einkommensverhältnisse erbringen.

Dauer

Mutterschaftsgeld wird für die Dauer des **Mutterschutzes** gezahlt (weitere Informationen siehe dort). Dieser beginnt in der Regel 6 Wochen vor der Entbindung und endet 8 Wochen nach der Geburt.

Bezug von Mutterschaftsgeld während der Elternzeit

Mutterschaftsgeld wird erneut gezahlt, wenn die Frau während ihrer **Elternzeit** wieder schwanger wird. Der Arbeitgeberzuschuss wird jedoch nur gewährt, wenn die Mutter einer zulässigen Teilzeittätigkeit nachgeht.

Mutterschaftsgeld und gesetzliche Versicherungen

- Mutterschaftsgeld und der Arbeitgeberzuschuss sind steuer- und sozialabgabenfrei.
Sie müssen jedoch bei der Einkommenssteuer angegeben werden (sogenannter Progressionsvorbehalt)
- sofern vorher eine Renten-, Arbeitslosen- und Krankenversicherungspflicht bestand, bleibt die Frau beitragsfrei renten-, arbeitslosen- und krankenversichert

Anlaufstellen und weitere Informationsquellen

Bei den gesetzlichen Krankenkassen und dem [Bundesversicherungsamt](#) erhalten Sie weitere Informationen zum Mutterschaftsgeld.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bietet vertiefende Beratung am Servicetelefon an von Montag bis Donnerstag 9 - 18 Uhr unter Tel:

(030) 20179130

oder per Fax: (030) 185554400

oder per E-Mail unter info@bmfsfjservice.bund.de

Die neueste Version des Artikels finden Sie unter:

http://www.neuraxwiki.de/artikel/details/245_Mutterschaftsgeld.html

neuraxFoundation gemeinnützige GmbH

Elisabeth-Selbert-Str. 23

D-40764 Langenfeld

Telefon: 02173 - 999 85 00

E-Mail: info@neuraxWiki.de

Internet: www.neuraxWiki.de